

Satzung

Interuniversitäre Fachschaft Medizintechnik e.V.

in der Fassung 24. Januar 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Interuniversitäre Fachschaft Medizintechnik e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Silberstraße 5, 72076 Tübingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und kultureller Zwecke, sowie die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe an der Fakultät Medizin der Eberhard Karls Universität Tübingen und den Fakultäten Energie-, Verfahrens- und Biotechnik, sowie Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik der Universität Stuttgart. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- (b) die Organisation von Studienberatung,
- (c) die Förderung aller Studienangelegenheiten,
- (d) Förderung des gegenseitigen Verständnisses, sowie einer gegenseitigen Bereitschaft zur Hilfe unter Studierenden,
- (e) die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§52ffAO).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist nicht parteipolitisch gebunden.

II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§3 Erwerb der Vollmitgliedschaft

Vollmitglieder des Vereins können werden:

- (1) Eingeschriebene Studierende des Bachelorstudiengangs Medizintechnik der Eberhard Karls Universität Tübingen und der Universität Stuttgart, sowie deren angegliederten Masterstudiengänge der Eberhard Karls Universität Tübingen und der Universität Stuttgart, welche an der Mitwirkung in der Studierendenvertretung interessiert sind. Sie erwerben die Mitgliedschaft mit Abgabe der Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

(2) Alle Studierende, die von einem Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab. Der Vorschlag auf Mitgliedschaft ist anzunehmen, wenn mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen. Die Person erwirbt die Mitgliedschaft erst mit Abgabe der Beitrittserklärung, deren Annahme durch den Vorstand, und dem Vorliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Mitgliedschaft dieser Person.

§4 Förder-, Ehren- und Passivmitglieder

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein und seine Ziele in herausragender Weise eingesetzt hat und kein Vollmitglied ist. Das Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und von diesem angenommen werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(3) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche in der Vergangenheit in der Interuniversitären Fachschaft Medizintechnik e.V. aktives Vollmitglied gewesen ist. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft erfolgt auf eigenen Wunsch und muss durch den Vorstand genehmigt werden.

Ein passives Mitglied hat im Gegensatz zum aktiven Mitglied kein Stimmrecht.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch :

- (a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (b) Ausschluss.
- (c) Exmatrikulation bei Vollmitgliedern.

(2) Nicht beeinflusst wird die Mitgliedschaft durch die Exmatrikulation bei einem kontinuierlichen Wechsel vom Bachelor Medizintechnik der Universitäten Tübingen und Stuttgart zu einem der angegliederten Master:

- (a) Medizintechnik an der Universität Stuttgart.
- (b) Medizinische Strahlenwissenschaften an der Eberhard Karls Universität Tübingen.
- (c) Biomedical Technologies an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

§6 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung zustimmen.

(2) Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

(3) Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied per E-Mail oder auf andere Weise bekannt gemacht.

(4) Ein beitragspflichtiges Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung, es wird hierzu der letzte dem Verein bekannte Wohnsitz verwendet.

(5) Bei anhaltender Inaktivität eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen, kann der Vorstand den Ausschluss desselben beschließen, wenn auf zweimalige Anfrage des Vorstandes über vorliegende Kontaktdaten keine Rückmeldung in einer angemessenen Frist erfolgt. Die Verantwortung für die Aktualität der vorliegenden Kontaktdaten liegt bei den Mitgliedern.

§7 Beiträge und Spenden

(1) Die Vollmitglieder des Vereins zahlen keine Beiträge. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

(2) Spenden können von jedermann zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

III. Mitgliederversammlung

§9 Einberufung und Durchführung

(1) Die Mitglieder des Vereins treten regelmäßig, mindestens jedoch einmal je Geschäftsjahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Diese Versammlung ist öffentlich. Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Einladung und vorläufige Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen zuvor auf der Homepage der Interuniversitären Fachschaft Medizintechnik e.V. und per Mail bekannt gemacht.

Sie muss erfolgen:

- (a) auf Vorstandsbeschluss, oder
- (b) auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder.

(3) Ein Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz der Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden Personen bestimmt.

(4) Bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Beschlussfähigkeit durch den bestimmten Versammlungsleiter festgestellt. Eine Beschlussfähigkeit liegt bei einer Anwesenheit von sechs Mitgliedern vor.

(5) Bei der Ausübung des Stimmrechts ist die Vertretung zulässig, sofern der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vor der Abstimmung vorlegt. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens eine fremde Stimme vertreten. Vertretene Mitglieder gelten als erschienen.

(6) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Wird die Mitgliederversammlung wie in Punkt 8 erläutert per Videoübertragung abgehalten, so wird für jeden zugeschalteten Standort eine Anwesenheitsliste erstellt und diese dann später dem gemeinsamen Protokoll angefügt.

- (7) a) Die Mitgliederversammlung verabschiedet ihre Beschlüsse, sofern nicht anders definiert, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
b) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
c) Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auch mit zwischengeschalteter Videoübertragung stattfinden, wobei sich die Teilnehmer an unterschiedlichen Standorten befinden, die per Videokonferenz miteinander verbunden sind. Die Gesamtanzahl der teilnehmenden Mitglieder ergibt sich hierbei aus der Summe der teilnehmenden Mitglieder an den jeweiligen Standorten, die der Übertragung zugeschaltet sind. Wird eine Mitgliederversammlung in diesem Format abgehalten, so bleiben die Punkte 1-7 unberührt.

§10 Zuständigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für jene Vereinsangelegenheiten, die nicht an andere Vereinsorgane übertragen wurden, insbesondere aber:

- (a) Ausschluss von Mitgliedern,
- (b) Satzungsänderungen,
- (c) Auflösung.

(2) Antragsberechtigt ist jedes Vollmitglied des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung bestellt eine/n oder mehrere Revisoren/Revisorinnen, die die Kassenführung des Vorstands überprüfen. Ihnen ist Einsicht in alle nötigen Unterlagen zu gewähren.

§11 Protokoll

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist, und das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten den Mitgliedern des Vereins bekannt zu machen.

IV. Vorstand

§12 Bestellung und Abberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart; Dieser ist der 3. Vorsitzende. Neben diesen drei Vorstandsmitgliedern, können noch ein 4. und ein 5. Vorsitzender gewählt werden. Sie werden einzeln, in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Bei Beschlüssen der Interuniversitären Fachschaft Medizintechnik e.V. können die Vorsitzenden durch eine Vollmacht, ihre Stimme auf Fachschaftsmitglieder übertragen.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt ein Geschäftsjahr oder endet mit Bestellung eines neuen Vorstandmitglieds, welches die jeweilige Funktion im Vorstand einnimmt. Sie verlängert sich gegebenenfalls, bis mindestens die ersten drei Vorstandsmitglieder gewählt wurden.
- (4) Als Vorstand können nur Vollmitglieder des Vereins gewählt werden.

§13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist allein berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 II BGB zu vertreten.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - (c) Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
 - (d) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung bei deren Ausschluss.
 - (e) Die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§14 Vorstandssitzung und Vorstandsbeschluss

- (1) Der Vorstand tritt formlos zu einer Vorstandssitzung zusammen.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit mindestens zweier Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsbeschluss erfolgt mit der Einwilligung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Über die erfolgten Vorstandsbeschlüsse sind alle Mitglieder des Vorstands umgehend in Kenntnis zu setzen.

V. Verschiedenes

§15 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat über die Finanzführung Rechnung zu legen.
- (2) Zu diesem Zweck stellt der Vorstand binnen zwei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine

Jahresabrechnung auf und legt diese dem/der von der Mitgliederversammlung bestellten Revisor/Revisorin vor.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt, nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren/Revisorinnen, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

§16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Förderfond des Studiengangs Medizintechnik der Eberhard Karls Universität Tübingen und Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

§18 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gründung: Tübingen, 28.01.2014

1. Änderung: Tübingen, 16.05.2014

2. Änderung: Tübingen, 27.01.2016

3. Änderung: Feldberg (Schwarzwald), 19.11.2016

4. Änderung: Tübingen, 01.02.2017

5. Änderung: Tübingen, 24.01.2018

6. Änderung: Tübingen, 26.06.2022